

Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwerverziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen

Band: 32 (1961)

Heft: 10

Artikel: Invalidenfahrstühle in öffentlichen Verkehrsmitteln

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-807939>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Blick in die Zeitschriften

Die *Heilpädagogischen Werkblätter*» Heft 4/1961 zeigen Wege der Hilfe für die Erziehung und Bildung geistesschwacher Kinder. Sr. *Mewly* orientiert über die «Anlernwerkstätten für Geistesschwache in Frankreich», die, durch private Initiative entstanden, in Kürze Aufmerksamkeit und Unterstützung der Öffentlichkeit gewannen. Abbé Henri *Bissonnier* untersucht die «Voraussetzungen für die Zulassung zur Hl. Kommunion beim Geistesschwachen». Für Eltern und Erzieher ein Lichtblick, dass diese Gnadenquellen den benachteiligten Kindern nicht verschlossen sind. — Alois *Ziswiler* liefert wertvolles statistisches Material über das «Hilfsschulwesen in der Stadt Luzern».

Die von viel Einfühlung und Verständnis dem schwachbegabten Kinde gegenüber zeugenden Ausführungen von Max *Bolliger* «Möglichkeiten der Verwendung des Kasperltheaters an Hilfsschulen» wirken anregend auf den Einsatz eines wertvollen Hilfsmittels in Unterricht und Freizeit des Hilfsschülers. Eine klare Orientierung mit praktischen Beispielen gibt Beat *Imhof* über die «Eingliederungsmassnahmen für Kinder und Jugendliche der Schweizerischen Invalidenversicherung».

Der Beitrag von Sr. *Richartz* über ihre Eindrücke im «Mädchenwerkjahr der Stadt Zürich» können als Aufmunterung gewertet werden, es möchten solche Einrichtungen an vielen andern Orten Nachahmung finden — ein wesentlicher Beitrag zur Lösung des Halbstarckenproblems bei Knaben und Mädchen! Wie immer leistet Eleonora *Brauchlin* mit ihren kasuistischen Beiträgen wertvolles an Erziehungshilfe.

Zu beziehen als Einzelheft im Institut für Heilpädagogik Luzern, Löwenstrasse 3 oder im Jahresabonnement.

Ein Rücktritt

Den Rücktritt als Heimeltern des evangelischen Kinderheims *Rheineck* haben Herr und Frau *Steiner* nach 16jähriger pflichtbewusster Arbeit auf das Frühjahr 1962 erklärt.

Neue Blinden-Lehrwerkstätte in der Ostschweiz

Anlässlich der 60. Hauptversammlung des Ostschweizerischen Blindenfürsorgevereins wurde einstimmig die Errichtung eines Neubaus beschlossen, da die vor 6 Jahren im Blindenaltersheim untergebrachten Lehrwerkstätte den heutigen Anforderungen nicht mehr zu genügen vermag. Die Zahl der auszubildenden und umzuschulenden Blinden und Sehschwachen wächst von Jahr zu Jahr, gerade auch im Zusammenhang mit der Invalidenversicherung. So wurden im letzten Jahr insgesamt 18 Lehrlinge und Umschulungskandidaten ausgebildet. In Verbindung mit den Regionalstellen für die Eingliederung Invaliden ins Erwerbsleben gelingt es erfreulicherweise meist reibungslos, die ausgebildeten blinden Metallarbeiter an Arbeitsplätze in der Industrie zu vermitteln.

Die *Gesamtkosten* des modernen Zweckbaues, einschliesslich der notwendigen Anschaffung neuer Maschinen und Einrichtungen, werden auf 388 500 Fr. veranschlagt. Es wird erwartet, dass sich die Invalidenversicherung mit einem Drittel an den Kosten beteiligt.

Invalidenfahrstühle in öffentlichen Verkehrsmitteln

Mit den heute oft erstaunlichen Möglichkeiten, Invalide ins Erwerbsleben einzugliedern, trifft man sie immer häufiger in Bahn, Autobus und Tram an. Manche von ihnen sind zur Fortbewegung aber auf einen Fahrstuhl angewiesen. Wie steht es heute mit dem Transport solcher Fahrstühle?

Die Schweizerischen Bundesbahnen nehmen Invalidenfahrstühle zur gleichen, stark ermässigten Taxe mit wie Kinderwagen, und zwar gleichgültig, ob der Fahrstuhl «besetzt» ist, das heisst der Invalide in ihm im Gepäckwagen reist oder der Wagen allein geschickt wird. Damit Invalide aber nicht nur auf den zügigen, nicht heizbaren Gepäckwagen angewiesen sind, wurden die Türen bei den neueren Personenzügen so verbreitert, dass die gebräuchlichsten, meist zusammenlegbaren Fahrstühle mit ihrer Last leicht in den Wagen gehoben werden können. Mit Hilfe einiger starker Arme kann der Behinderte dann wie andere Reisende im geschützten Wageninnern seinen Platz einnehmen; der zusammengelegte Fahrstuhl findet auf der Plattform Platz. Neuerdings haben — auf Anregung von Pro Infirmis — nun auch die *Postautos* der PTT eine ermässigte Ein-

heitstaxe von nur 50 Rappen angesetzt, unabhängig von der Distanz. Weil hier aber viel weniger Platz zur Verfügung steht, kann die Post diese Vergünstigung nur für zusammenlegbare und begleitete Invalidenstühle gewähren und auch keine Garantie übernehmen, die Fahrstühle in jedem Falle zu transportieren; gerade bei kleineren Postautos ist nicht jederzeit genügend Platz vorhanden.

Die Regelung bei *städtischen Trams, Autobussen und Trolleybussen* ist örtlich verschieden. Die Zürcher Verkehrsbetriebe haben in Zusammenarbeit mit Pro Infirmis beim allerneuesten Tramwagentypus den Eingang hinten ebenfalls so verbreitert, dass die üblichen Fahrstühle hineingehoben werden können; nötigenfalls wird die Oeffnung durch das Wegdrehen einer Haltestange noch grösser. Ausserdem wurde neben dem Eingang ein aufklappbarer Invalidensitz angebracht, damit Gehbehinderte im schwankenden Tram keine mühsamen Seiltänzerübungen vollbringen müssen. Diese Erleichterungen bestehen erst bei einem Wagenmodell, das auf der Zürcher Linie 14 verkehrt.